



Probleme im Innenausbau – Blatt 24.1.11 Anforderungsansprüche an eine verspachtelte Gipskartonplatte.



Die häufigste Streitfrage im Trockenbau liegt in der Verspachtelung der Gipskartonplatte. Für diese Anforderungen bestehen keine einschlägigen Normungen, und die DIN verhält sich diesbezüglich auch noch sehr zurückhaltend.

Merkblatt Nr. 2:

„Verspachteln von Gipskartonplatten–Oberflächen, Industriegruppe Gipsplatten im Bundesverband der Gips- und Gipsplattenindustrie e. V.

Das Merkblatt definiert 4 Qualitätsstufen für die Verspachtelung von Trockenbaufugen. Nach diesen klaren Vorgaben des Merkblattes werden Ausschreibungen, Ausführungssicherheit und Bewertungskriterien festgelegt.

Übernahme in die Norm.

Entscheidend ist jetzt, dass dieses Merkblatt von sämtlichen Verbänden der Bauindustrie erarbeitet und akzeptiert wird, sodass mit dieser Akzeptanz die Vorgaben als DIN übernommen wurden. Somit stehen ausschreibende Architekten und ausführende Handwerker zugleich in der Verpflichtung, vor Auftragsbeginn die Qualitätsansprüche zu vereinbaren.

Ganz entscheidend ist, dass auch der Malerverband dieses Merkblatt akzeptiert und somit in der Verantwortung steht vor Auftragsbeginn, den Untergrund des Vorgewerks zu prüfen, ob er den Ansprüchen der Tapete, bzw. des Wandbelages entspricht!

Der ewige Streit.

Ein immer wiederkehrender Streitfaktor ist die Beschaffenheit der Verspachtelung. Deshalb wurden im Merkblatt 2, 4 Qualitätsstufen, festgelegt (Q1; Q2; Q3; Q4).

Entscheidend und die hauptsächlichsten Streitpunkte sind immer der IST- und der SOLL-Zustand der Vereinbarung zwischen Handwerker und Kunde. Hauptsächlich werden Ausschreibungen der Gipskarton-Oberfläche vor der Entscheidung des Wandbelages ausgeschrieben.

Aus diesem Grund werden diese hauptsächlich in der Qualität Q2 ausgeschrieben. Während der Trockenbauarbeiten werden dann in aller Regel die Tapeten besprochen und ausgesucht. Dabei wird dann festgestellt, dass die Leistungsstufe Q2 nicht ausreichend ist. Der Streit ist damit erbracht, dass der Kunde vom Handwerker, der die Verspachtelung erbrachte, plötzlich eine Qualitätsstufe Q3 oder gar Q4 verlangt.

Abrechnung:

Klargelegt werden muss, dass jede Qualitätsstufe ihren Aufpreis hat, da für diese Leistungen mehr Arbeitsgänge erforderlich werden.

Entscheidend allerdings ist immer was bestellt wurde und welche Qualitätsansprüche diesbezüglich vereinbart wurden. Qualitätsklasse Q2 wird einer Edeltapete als Untergrund bestimmt nicht gerecht. Wobei einer Raufasertapete die Ansprüche bestimmt genügen.

Sollte jetzt allerdings von Qualitätsstufe Q2 auf die Qualitätsstufen Q3 oder Q4 erhöht werden, steht der Kunde mit diesem Mehraufwand in der Verantwortung.

Qualitätsstufen.

Merkblatt 2 beschreibt ganz ausführlich die Ansprüche an die jeweiligen Qualitätsstufen. Somit muss vertraglich das Ziel der Qualitätsstufen festgehalten werden. Wurde nichts vereinbart, gilt automatisch die Qualitätsstufe Q2 als vereinbart. Demzufolge liegt die Q2-Anspruchsklasse als Standard-Verspachtelung.

Ungeeignete Ausschreibungstexte.

Es werden jedoch immer noch - trotz der klaren Fixierungen, dem Merkblatt 2 willkürliche Ausschreibungstexte, wie zum Beispiel „malerfertig“, „steiflichtfrei“ verwendet. Diese Umschreibungen der Qualitätsmerkmale sind absolut ungeeignet, um eine klare, vertragliche Definition zu erhalten.

Bewertungskriterien:

Entscheidend ist, dass die Bewertung der Oberfläche von Architekten und Bauherren falsch verstanden wird. Oftmals werden Baustrahler und Hilfsmittel angewandt, die dazu verwendet werden, die Qualität zu prüfen. Diese Prüfung ist falsch und kann vom Handwerker nicht akzeptiert werden.

Um hier eine klare Grundlage zu erhalten, wurde vom ift Rosenheim, die Richtlinie HO-11/1 zugrunde gelegt. In diesem Grundlagenheft, Visuelle Beurteilung von Innentüren aus Holz und Werkstoffen sowie anderen Materialien, vom November 2004, wurden Richtlinien geschaffen, die gerade den visuellen Beurteilungen von Bauteilen gerecht werden.

Dazu zählen auch Spachtelfugen von Gipskartonplatten.

Auszug aus den Richtlinien HO-11/1:

„Die Prüfung ist in einem Abstand von mindestens 1,0 m zur betrachtenden Ebene des Elementes durchzuführen und sollte 1,5 m nicht überschreiten. Hierbei ist der Betrachtungswinkel außerdem der üblichen Raumnutzung anzupassen. Die Betrachtungshöhe beträgt circa 1,7 m. Unter Lichtverhältnissen, die denen des Tageslichts oder der üblichen Raumbeleuchtung entsprechen, sollte geprüft werden. Streiflicht, grelles Sonnenlicht, künstliche Beleuchtung z. B. durch Baustrahler sind unzulässig.“

Mehr Informationen darüber unter dem Merkblatt Visuelle Beurteilung von Möbeln, Blätter 1 und 2.

Eine nach den Kriterien der Qualitätsstufe Q2 ausgeführte Verspachtelung.



Wilfried Berger, Sachverständiger

www.BauFachForum.de

Internet – Berufs - Schulungen